

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 14, 1870, S. 319 - 320

Umfang des dem Bergwerkseigenthümer gegen Zahlung einer jährlichen Entschädigungssumme eingeräumten Rechts der Benutzung des für bergbauliche Zwecke abgetretenen Grundes und Bodens

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 43.

Umfang des dem Bergwerkseigenthümer gegen Zahlung einer jährlichen Entschädigungssumme eingeräumten Rechts der Benutzung des für bergbauliche Zwecke abgetretenen Grundes und Bodens.*)

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 11. December 1868: Durch den hier in Rede stehenden Expropriationsbescheid ist der Verklagten dem Kläger gegenüber der zur Vergrößerung ihres Haldenplatzes erforderliche Grund und Boden überwiesen und Letzterer für schuldig erklärt worden:

der Verklagten die betreffende Grundfläche zur Benutzung so lange zu überlassen, als die Verklagte derselben zu Gruben-zwecken bedürfen werde.

Es kann allerdings nach §§ 109 ff. Tit. 16 Th. II A. L. R. der Bergbauende in den durch den Betrieb des Bergbaues selbst gebotenen Substanz-Verminderungen der abgetretenen Bodenfläche nicht beschränkt werden, und die dadurch etwa herbeigeführte Unmöglichkeit der Wiederherstellung des früheren Zustandes keine andere Folge haben, als die Pflicht zur Fortzahlung der für die jährliche Abnutzung festgesetzten Entschädigung. Der Umfang der Benutzung ist jedoch insofern ein eingeschränkter, als die Benutzung des expropriirten Grundstücks zu anderen Zwecken als zum Grubenbetriebe — wozu freilich auch die zum Zwecke der Vergrößerung resp. Vertiefung des Haldenplatzes erforderlichen Ausschachtungen gehören — nicht gestattet ist.

Kläger hat nun geltend gemacht, daß sein Grundstück von der Verklagten zur Entnahme von Lehm zum Zwecke der Ziegelei benutzt werde und daß die Ziegelfabrikation nicht zu den bergbaulichen Arbeiten gehöre, zu welchen er sein Grundstück dem Gesetze und dem Expropriationsbescheide gemäß allein herzugeben verpflichtet sei. Er hat deshalb den Antrag gestellt, der Verklagten diese Benutzung zu untersagen und dieselbe zum Ersatz des ihm durch diese Benutzung entstandenen, in separato zu ermittelnden Schadens zu verurtheilen. Dieser Antrag war ohne weitere Beweisaufnahme für begründet zu erachten, weil die Verklagte selbst zugestanden hat, auf dem Grundstücke des Klägers eine Ziegelbude errichtet und einen Theil des Grundstücks abgeziegelt zu haben. Denn durch diese Handlungsweise hat dieselbe offenbar die ihr

*) Vergl. den in diesen „Beiträgen“ Bd. VII S. 390 f. mitgetheilten Rechtsfall.

durch das Expropriationsverfahren beigelegten Befugnisse überschritten, wobei es unerheblich erscheint, ob dieselbe von den hierdurch gewonnenen Ziegelsteinen einige verkauft oder, wie sie behauptet, verschenkt hat. Die Expropriation selbst aber ist gar nicht zum Behuf der Ziegelfabrikation erfolgt, das Grundstück ist nur zu vorübergehenden Zwecken, nämlich nur für so lange abgetreten, als die Verklagte dasselbe zu ihren bergbaulichen Zwecken bedürfen wird. Trotz dieser Grundabtretung dauert ohnehin das Eigenthumsrecht des Klägers fort, welches diesen wohl berechtigt, jede Benutzung zu untersagen, auf welche die Verklagte ein Recht nicht erlangt hat. Die Grundabtretung selbst gibt der Verklagten nur das Recht der Benutzung zu den unter § 109 Tit. 16 Th. II A. L. R. zu begreifenden bergbaulichen Zwecken. Die Ziegelfabrikation ist darunter nicht zu begreifen, sondern höchstens nur als eine den bergbaulichen Zwecken mittelbar dienende Benutzungsart anzusehen. cf. Klostermann, Uebersicht der bergrechtlichen Entscheidungen des Ober-Tribunals II. Heft § 79 ff. Koch's Landrecht IV. Band. Nachträge, I. Abtheilung §§ 384, 385.

W. 1142.

